

Das „Rottenburger Modell“: kooperative und partizipative Leitung

16.03.2019

Katholikenrat Fulda



Das „Rottenburger Modell“: kooperative und partizipative Leitung

Kurze (Rechts-)Geschichte

Kirchensteuer & -vermögen

Kirchenstiftungsrat

(seit 1887)
ab 1924/25
nur noch
Vermögens-
verwaltung

Ortskirchensteuervertretung

(seit 1924/25)

pastorale Beratung & Laienapostolat

Pfarr- ausschuss

(seit 1930)

Kirchengemeinderat (1972)

- past. Beratung + Laienapostolats-Koordination + Vermögensverwaltung
- Stimmrecht nur für gewählte und Mitglieder qua geistl. Amt
- Pfarrer als Vorsitzender

Schaubild: Prof. Bernhard Anuth, KGO-Kongress April 2018

Das „Rottenburger Modell“: kooperative und partizipative Leitung

Kirchengemeinderat (KGR) ist zugleich

- **Pastoralrat** (can 536 CIC)
- **Katholikenrat** (AA 26) / Pfarrgemeinderat (Würzburger Synode)
- **Vermögensverwaltungsrat** (can 537 CIC)
- **Ortskirchliche Steuervertretung** (§ 10 Abs. 1 KiStG)

... um „eine unnötige Vielzahl von Gremien zu vermeiden,
die Effektivität der kollegialen Kooperation zu steigern
und die Belastung durch zu viele Sitzungen in vertretbaren Grenzen zu halten“

(Bischof Leiprecht, Schreiben vom 08.03.1974 an die Kongregation für den Klerus)

Das „Rottenburger Modell“: kooperative und partizipative Leitung

Zusammensetzung des Kirchengemeinderates § 21 KGO²⁰¹⁹

Mitglieder mit beschließender Stimme

- der **Pfarrer** = *Vorsitzender kraft Amtes*
- Ggf.: Pastorale Ansprechperson oder Pfarrbeauftragte/r nach can. 517 § 2 CIC
- **Gewählte Mitglieder**
Anzahl entspr. der Größe der Kirchengemeinde aus ihnen wird vom KGR *der/die Gewählte Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/innen* gewählt.

Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht

Mitglieder mit beratender Stimme

- die Mitglieder des Pastoralteams
- der/die Kirchenpfleger/in
- eine Vertretung der ausländischen Gemeindemitglieder (falls nicht unter den Gewählten)
- zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (falls nicht unter den Gewählten)
- die Vorsitzenden der Sachausschüsse (falls nicht unter den Gewählten)

Antragsrecht und Rederecht

Ständig beratende Teilnehmer § 51 KGO²⁰¹⁹

Bestimmte Personen können vom KGR zu den öffentlichen Sitzungen hinzugebeten werden

Rederecht

Das „Rottenburger Modell“: kooperative und partizipative Leitung

Der **Pfarrer** ist im Auftrag des Bischofs Leiter der Kirchengemeinde.

Er leitet die Kirchengemeinde zusammen mit dem Kirchengemeinderat.

Er hat alle wesentlichen Fragen und Angelegenheiten dem Kirchengemeinderat zu Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Leitung der Kirchengemeinde geschieht kooperativ und partizipativ.

Der Pfarrer hat die besondere Verantwortung für die Einheit der Kirchengemeinde mit dem Bischof und die Einheit der Kirchengemeinde selbst (koinonia) sowie für

- a) die Verkündigung der Heilsbotschaft (martyria),
- b) die Feier der Liturgie und die Verwaltung der Sakramente (liturgia),
- c) die Erfüllung des Liebesgebotes (diakonia). § 19 Absatz 1 KGO²⁰¹⁹

Der **Kirchengemeinderat** leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde. Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde.

Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe, Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein, auch in Zukunft wahrnehmen kann.

Er fasst die für die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde notwendigen Beschlüsse und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Kirchengemeinde berücksichtigt werden. § 18 Absatz 1 KGO²⁰¹⁹

Das „Rottenburger Modell“: kooperative und partizipative Leitung

Beschlussfassung

§ 52 Absatz 1 KGO²⁰¹⁹:

Der Kirchengemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 19 Absatz 4 KGO²⁰¹⁹

Soweit die besondere Verantwortung des Pfarrers reicht, können rechtswirksame Beschlüsse nur im Einvernehmen mit ihm gefasst werden.
konkrete Regelungen zum Verfahren

§ 19 Absatz 5 KGO²⁰¹⁹

Der Pfarrer muss Beschlüssen des KGR widersprechen, die nach seiner Auffassung gegen kirchliches oder weltliches Recht verstoßen.
konkrete Regelungen zum Verfahren

Das „Rottenburger Modell“: kooperative und partizipative Leitung

Pastoralausschuss

§ 34 Absatz 2 KGO²⁰¹⁹

Aufgabe des Pastoralausschusses ist es, den Kirchengemeinderat zu unterstützen, insbesondere bei der Ausführung der Beschlüsse, bei der Koordinierung der pastoralen Aufgaben und bei der Förderung von Kommunikation und Austausch.

Verwaltungsausschuss

§ 35 Absatz 2 KGO²⁰¹⁹

Der Verwaltungsausschuss hat über für die Finanzen und das Vermögen der Kirchengemeinde relevante Themen zu beraten und Beschlussfassungen für den Kirchengemeinderat vorzubereiten.

Bildung von Sachausschüssen

§ 37 Absätze 1 und 2 KGO²⁰¹⁹

Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.

Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Das „Rottenburger Modell“: kooperative und partizipative Leitung

Auftrag: Zeichen und Werkzeug des Heilswirkens Gottes in Jesus Christus zu sein

Verkündigung des Evangeliums (*martyria*)
Zeugnis der tätigen Liebe (*diakonia*)
Feier des Gottesdienstes in Wort und Sakrament (*liturgia*)

§ 1 Absatz 1 KGO²⁰¹⁹